

RS OGH 1994/2/2 7Ob623/93, 9Ob2071/96s, 1Ob276/99s, 8Ob274/99y, 7Ob276/02t, 2Ob165/04k, 6Ob61/09b, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.02.1994

Norm

EheG §81

KO §7 Abs1

KO §7 Abs3

Rechtssatz

Ein anhängiges Aufteilungsverfahren wird unabhängig von der Beteiligung des Masseverwalters daran durch die Konkursöffnung über das Vermögen eines der Ehegatten unterbrochen. Bis zur rechtskräftigen Beendigung des Konkursverfahrens bleibt ein solches Verfahren jedoch nicht unterbrochen, weil der Teilnahmeanspruch im Konkursverfahren berücksichtigt werden muss.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 623/93

Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 623/93

Veröff: SZ 67/18

- 9 Ob 2071/96s

Entscheidungstext OGH 10.07.1996 9 Ob 2071/96s

Auch

- 1 Ob 276/99s

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 1 Ob 276/99s

Vgl; nur: Ein anhängiges Aufteilungsverfahren wird unabhängig von der Beteiligung des Masseverwalters daran durch die Konkursöffnung über das Vermögen eines der Ehegatten unterbrochen. (T1); Beisatz: Hier: Verfahren nach § 394 EO. (T2)

- 8 Ob 274/99y

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 274/99y

Auch; nur T1

- 7 Ob 276/02t

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 7 Ob 276/02t

Auch; nur: Ein anhängiges Aufteilungsverfahren wird durch die Konkursöffnung über das Vermögen eines der

Ehegatten unterbrochen. (T3); Beisatz: Das Aufteilungsverfahren kann erst nach Abschluss der Prüfungstagsatzung wieder aufgenommen werden. (T4)

- 2 Ob 165/04k

Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 165/04k

Beis wie T4; Beisatz: Die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens erfolgt grundsätzlich durch Beschluss auf Antrag einer Partei. (T5)

- 6 Ob 61/09b

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 61/09b

Vgl; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Ein Vorrang des Aufteilungsberechtigten gegenüber anderen Gläubigern des Gemeinschuldners besteht nicht. (T6)

- 1 Ob 234/13p

Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 234/13p

Auch

- 1 Ob 209/14p

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 209/14p

Vgl; Beisatz: Hier: Zugehörigkeit des Aufteilungsanspruchs hinsichtlich der Ehewohnung zur Insolvenzmasse. (T7)

- 1 Ob 49/20t

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 49/20t

Vgl; nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at